



# Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Donnerstag]. Neustadt o/s., den 18. September. [Preis 2 Mark pro Jahr.]

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

**B e r o r d n u n g**, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

verordnen auf Grund des Artikels 51 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§ 1. Das Haus der Abgeordneten wird aufgelöst.

§ 2. Unser Staats-Ministerium wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigne.

Gegeben Stettin, den 15. September 1879.

(L. S.)

**Wilhelm.**

Otto Gr. zu Stolberg. Leonhardt. von Bülow. Gr. zu Eulenburg. Maybach. von Puttkamer. Lucius.

## B e k a n n t m a c h u n g.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 15. d. Mts.,

betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten, setze ich auf Grund der §§ 17 und 28 der Wahlordnung vom 30. Mai 1849 den Tag der Wahl der Wahlmänner auf den 30. September d. J.

und den Tag der Wahl der Abgeordneten auf den 7. Oktober d. J.

hierdurch fest.

Berlin, den 16. September 1879.

Der Minister des Innern: Graf zu Eulenburg.

## B e r o r d n u n g

, betreffend Schutzmaßregeln gegen die Rinderpest.

Nachdem in der Gemeinde Pinczyce, Kreis Bendzin, in **Russisch-Polen**, die Rinderpest amtlich constatirt ist, verordnen wir auf Grund der revidirten Instruktion vom 9. Juni 1873 zum Reichsgesetze vom 7. April 1869 unter Aufhebung unserer Verordnung vom 19. Juli d. J. (Extrablatt zum Amtsblatt Stück 30 S. 209) das Folgende:

I. Für den ganzen Umfang der Landesgrenze unseres Bezirkes wird die Ein- und Durchfuhr von **Rindvieh** jeder Race aus **Russland** sowohl, wie auch aus **Oesterreich** untersagt.

Die mittelst Rescripte des Herrn Ministers für die landwirthschaftl. Angelegenheiten vom 10. August 1873, resp. 10. September 1877 und 8. Februar 1878, mitgetheilt an die Königl. Landraths-Ämter der Kreise Reiffe, Neustadt O.S. und Kobusch durch unsere Verfügungen vom 4. September 1873, 17. September 1877 und 14. Februar 1878, gewährten Verkehrs-erleichterungen werden von diesem Verbote nicht berührt.

II. Außerdem wird die Einfuhr aller sonstigen Arten von Vieh — mit Ausnahme der Pferde, Maulthiere und Esel — aus **Russland**, gleichviel aus welchem Theile dieses Landes dieselben stammen, verboten.

III. Die Einfuhr von **Wiederläufern** jeglicher Art — mit Ausschluß des Rindviehs — aus **Oesterreich-Ungarn** wird in der Erfüllung nachstehender Bedingungen abhängig gemacht:

- 1) Es ist durch ein amtliches Attest nachzuweisen, das die betreffenden Thiere unmittelbar vor ihrem Abgange mindestens 30 Tage an einem seuchenfreien Orte gestanden haben und daß 40 Kilometer um denselben die Seuche nicht herrscht,
- 2) daß der Transport durch seuchenfreie Gegenden erfolgte,
- 3) die betreffenden Thiere beim Uebergange über die Grenze von einem amtlichen Thierarzte untersucht und gesund befunden worden sind.

Für die Uebersüfung über die Grenze bleibt die Festsetzung bestimmter Grenzorte und Tage einer späteren Verordnung vorbehalten.

Sobald bei der thierärztlichen Untersuchung, welche auf Kosten der Einführenden bewirkt wird, in einer Schafherde nur ein mit einer ansteckenden Krankheit behaftetes oder einer solchen verdächtiges Thier gefunden wird, oder wenn Ursprungs-Atteste nicht in Ordnung befunden werden, wird der ganze Transport zurückgewiesen.

Schaftransporte, welche über den diesseitigen Regierungsbezirk hinaus nach dem weiteren Inlande gehen sollen, dürfen in geschlossenen Eisenbahnwagen und ohne Umladung nach öffentlichen, unter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehenden